

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 3 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 13.12.1994
- II.) Seiten 3-4 Vorläufige Satzung des Jugendamtes befristet für die Probezeit des Kommunalen Sozialen Dienstes
- III.) Seiten 4-6 Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 21.12.1999

- 1.) Seite 7 Straßenverkehrskonzeption des Landkreises Oder-Spree einschließlich integriertem Kreisstraßenbedarfsplan
- 2.) Seite 7 Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6723 Ranzig-Stremmen-Tauche einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges
- 3.) Seite 7 Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6724 Trebatsch-Brischt-Kossenblatt
- 4.) Seite 7 Konzeptionelle, strukturelle und rechtliche Grundlagen der Bildung des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) im Landkreis Oder-Spree
- 5.) Seite 7 Liste der geförderten ambulanten sozialen Angebote und Projekte freier Träger im Landkreis Oder-Spree (Anlage 2 der Förderrichtlinie „Ambulante soziale und gesundheitsfürsorgende Dienste“)
- 6.) Seite 7 Konzeption zur Entwicklung der Standorte der Förderschulen für geistige Behinderte im Landkreis Oder-Spree bis 2005 (Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Bereich GB-Schulen)
- 7.) Seite 8 2. Gesundheitsbericht des Landkreises Oder-Spree „Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Oder-Spree“ (Berichtszeitraum 1994-1997)
- 8.) Seite 8 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1998
- 9.) Seite 8 Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Groß Briesen und Weichensdorf im Amt Friedland (Niederlausitz) durch Neuordnung
- 10.) Seite 8 Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Hartmannsdorf und Neu Zittau im Amt Spreenhagen durch Neuordnung eines Gebietes
- 11.) Seite 8 Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 27999.67200 in Höhe von 514 TDM
- 12.) Seite 8 Eröffnungsbilanz zum 01.01.1999 des Eigenbetriebes Bevölkerungsschutz des Landkreises Oder-Spree
- 13.) Seite 8 Aufforderung an den Landtag Brandenburg zu einer gesetzlichen Regelung für die Bebauung bzw. Parzellierung im Uferbereich

- V.) Seite 9 Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 6750 in der Ortslage Reichenwalde
- VI.) Seiten 9-10 Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fürstenwalde und Umland
- VII.) Seiten 10-15 7. Änderung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 16 Jahresrechnung 1997 und 1998 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow
- II.) Seite 16 Erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfung im kommunalen Verwaltungsdienst des Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung
- III.) Seite 16 Beschlüsse des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderau“
- 1.) Seite 16 Beschluss 2a/15 der 15.Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.10.1998
- 2.) Seite 16 Beschluss 2b/15 der 15.Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.10.1998
- 3.) Seiten 16-17 Beschluss 1/17 der 17.Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.02.1999

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 13.12.1994

(Beschluss-Nr. 124/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes beschlossen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis Oder-Spree ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Oder-Spree“

Beeskow, 22.12.1999

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegentüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-12-22

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2.Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

II.) Vorläufige Satzung des Jugendamtes befristet für die Probezeit des Kommunalen Sozialen Dienstes

(Beschluss-Nr.136/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die vorläufige Satzung des Jugendamtes für die Probezeit des Kommunalen Sozialen Dienstes beschlossen

Vorläufige Satzung des Jugendamtes befristet für die Probezeit des Kommunalen Sozialen Dienstes

1. Unter § 2 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Das Jugendamt überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 6 KJHG sowie andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, 6, 8 KJHG an den KSD.“

2. Der § 2 Abs. 3 wird Abs. 4 dieser Satzung.

3. Der § 4 Abs. 7 wird ergänzt mit Buchstaben d

„d) die Leiterin/der Leiter des KSD“

4. Im § 8 wird ein Abs. 2 ergänzt mit dem Wortlaut:

„ Die Leiterin/der Leiter des KSD nimmt die gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie/Er bereitet Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.“

5. Der bisherige Abs. 2 des § 8 wird Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Die der Verwaltung des Jugendamtes und dem KSD obliegenden Aufgaben werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und dem Leiter/der Leiterin des KSD wahrgenommen.“

Die vorläufige Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, 22.12.1999

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorläufige Satzung des Jugendamtes befristet für die Probezeit des Kommunalen Sozialen Dienstes wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-12-22

Dr. Schröter
Landrat

III.) Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 79/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die vorliegende Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree beschlossen.

Sportförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

1. Grundlagen und Anliegen
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
3. Zuschüsse für Sanierung, Instandhaltung und Bau von Sportstätten und -anlagen
4. Sonstige Zuschüsse
5. Förderung von Sportveranstaltungen, Sportbegegnungen und Wettkämpfen
6. Schulsport
7. Unfall- und Sachschadensdeckungsschutz
8. Ausnahmebedingungen

1. Grundlagen und Anliegen

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg und der §§ 1 und 7 des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

In Anerkennung der wissenschaftlich belegten und politisch bekräftigten großen sozialen, gesundheitlichen und erzieherischen Bedeutung stellt der Landkreis Oder-Spree im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung.

Der Landkreis verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung

- der Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports
- des Kinder- und Jugendsports
- des Behindertensports
- des Nachwuchsleistungssports auf Kreisebene
- des allgemeinen Wettkampfsports.

Die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des Sports erfordert eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung.

In einer zentralen Veranstaltung ehrt der Landkreis herausragende Verdienste auf sportlichem Gebiet auf Vorschlag einer vom Landrat zu berufenden Jury, die sich aus Vertretern ausgewählter Sportvereine, des KSB und des Fachamtes zusammensetzt.

Die Entscheidung der Jury erfolgt unabhängig und ist nicht anfechtbar.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung des Sports nimmt der Landkreis Oder-Spree als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln und orientiert sich am Bedarf und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten.

Bei Bezuschussung durch den Landkreis ist dieser in geeigneter Form zu erwähnen.

2.1. Der Landkreis fördert den organisierten Sport in seiner gesamten Breite und Vielfalt vorrangig auf Kreisebene.

Als besonders förderwürdige Institutionen werden der Kreissportbund (KSB) und ihm angeschlossene Sportvereine und -verbände im Landkreis anerkannt. Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sitz im Landkreis Oder-Spree
- Nachweis der Gemeinnützigkeit mit Vereinszweck Förderung des Sports
- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- die Beitragsordnung der Vereine muß den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

2.2. Bei Auflösung oder Aufhebung eines Vereines ist das Vermögen entsprechend der Vereinssatzung abzuwickeln.

Entfällt eine der in Ziffer 2.1. genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren, hat der Verein die gewährten Zuschüsse anteilmäßig zurückzuzahlen.

2.3. Die Anträge der Vereine sind mittels Formblatt bzw. in schriftlicher Form zu stellen. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung.

Der Zuschuß ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bzw. Verkaufs bezuschusster Sportgeräte und Ausrüstungen ist nur mit Zustimmung des Landkreises Oder-Spree bzw. eines vom Landkreis autorisierten Gremiums zulässig, anderenfalls ist der Zuschuß zurückzuzahlen.

2.4. Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, durch prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen bzw. vom Kultur- und Sportamt bestätigten Kopien, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und fachlich einwandfreie Ausführung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen der Zuschußempfänger sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

2.5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muß durch die Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.

Die Eigenleistungen eines Vereins sind als Grundlage bzw. Ausgangspunkt einer jeden Bezuschussung in

Betracht zu ziehen. Lohn- und Personalkosten sind von einer Bezuschussung ausgenommen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Mehrfachbezuschussung Grundvoraussetzung.

3. Zuschüsse für Sanierung, Instandhaltung und Bau von Sportstätten und -anlagen

Der Landkreis Oder-Spree unterstützt Sportvereine in besonders akuten Fällen bei der Sanierung, Erweiterung und dem Neubau von Sportanlagen und -einrichtungen. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Eigentumsverhältnisse
- Vorlage eines Mindestpachtvertrages von 15 Jahren ab Beginn der Baumaßnahme,
- Erläuterungsbericht mit
- Beschreibung der Baumaßnahme/des Projektes
- einem detaillierten Finanzplan
- dem zeitlichen Ablaufplan.

Über die Zuwendungshöhe der Baumaßnahme entscheidet das Fachamt, bei Beträgen über 5.000 DM der zuständige Ausschuß des Kreistages.

Werden Sportanlagen und -einrichtungen vor Ablauf von 15 Jahren nach Förderung durch den Landkreis ihrem Verwendungszweck entzogen, kann in begründeten Fällen die Rückzahlung der Zuschüsse entsprechend des Abschnitts 2.2. und 2.3. verlangt werden.

Für Nachfinanzierungen werden keine Zuschüsse gewährt. Baumaßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Ausnahme ist ein auf Antrag gewährter vorzeitiger Maßnahmebeginn.

4. Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet das Fachamt über die Gewährung sonstiger Zuwendungen.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann dabei beratend hinzugezogen werden.

4.1. Vereinsförderung

Vereine, die sich im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Behindertensports an sportlichen Aktivitäten beteiligen und in der Neugründung sind, können einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 10 v. H. der im Antrag ausgewiesenen Gesamtaufwendung nach Vorlage des Vereinsfinanzierungsplanes erhalten, höchstens jedoch 500,- DM.

4.2. Vergütung von Trainer- und Übungsleitertätigkeit

Der Landkreis bezuschusst die Vergütung von ehrenamtlich tätigen Trainern und Übungsleitern. Hauptamtlich tätige Trainer und Übungsleiter sind davon grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso alle über Arbeitsfördermaßnahmen Tätige. Vorrang hat die Betreuung im Kinder- und Jugendsport. Die Größe der zu betreuenden Gruppe hat mindestens 10 – 15 Sportler/innen pro Trainer und Übungsleiter zu betragen. Die maximale Zuschußhöhe kann pro Trainer/Übungsleiter mit gültiger Lizenz 600,- DM im laufenden Haushaltsjahr betragen, wobei eine Berechnung von 3,- DM pro Stunde zugrundegelegt wird. Für den Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004 wird die "Grundlagenausbildung Übungsleiter/Trainer C/ Fachübungsleiter" als Lizenz anerkannt. Ab dem Jahre 2005 wird die Trainer- und Übungsleitertätigkeit nur noch bei Übungsleitern und Trainern bezuschusst, die im Besitz

einer gültigen Lizenz sind. Ausnahmen sind auf begründetem Antrag des Vereins möglich. Die Beantragung erfolgt per Stundennachweis auf Formblättern. Die Anträge sind im Juni bzw. im November für das jeweilige Halbjahr einzureichen. Die Grundlage der Vergabe von Übungsleiterzuschüssen bildet die jeweils gültige KSB-Bestandserhebung.

4.3. Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen

Für die Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen, die zur Durchführung des jeweiligen Sportbetriebes notwendig sind, kann der Landkreis Oder-Spree Zuschüsse bis zu einer Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Gesamtkosten, höchstens jedoch 5000 DM, je Kalenderjahr und Verein gewähren. Zu Geräten und Ausrüstungen im o.g. Sinne zählen u.a. Judo- und Ringmatten, Sportboote, Turn- und Sportgeräte aller Art, Kleinbusse, Transporter und Transportanhänger. Sportbekleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Richtlinie und wird nicht bezuschusst.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit dem entsprechenden Formblatt vor Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstungen mit mindestens 3 Kostenvoranschlägen und einem Finanzierungsplan beim Kultur- und Sportamt der Kreisverwaltung einzureichen. Sportgeräte und -ausrüstungen, die vor der Bewilligung beschafft wurden, werden nur nach Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bezuschusst.

Die Geräte und Ausrüstungen sind nachweispflichtig zu inventarisieren.

4.4. Vereinsjubiläen

Bei 25, 75 und ab 30 Jahre jedes volle zehnte Jahr wird eine einmalige Zuwendung von 10,- DM pro Jahr des Bestehens gewährt.

Die Höchstgrenze wird mit 400,- DM festgelegt.

Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

4.5. Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von Sportvereinen, -verbänden und des Bildungswerks auf Kreisebene können anteilig bis 30 v. H. der im Antrag nachzuweisenden Gesamtkosten bezuschusst werden, höchstens jedoch mit 500,- DM.

Für den Erwerb von Lizenzen als Übungsleiter und Trainer kann der Landkreis Zuschüsse zu Lehrgangsgebühren bis 30 v.H., maximal jedoch 300,- DM gewähren.

4.6. Ehren- und Siegerpreise

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von regionaler Bedeutung Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt. Die Summe von 200,- DM pro Veranstaltung darf nicht überschritten werden.

4.7. Förderung des Übungsbetriebes der Sportvereine mit Kinder- und Jugendabteilungen

Sportvereine im Landkreis können für den Übungsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre einen Zuschuß von 15,- DM pro Kind bzw. Jugendlichen jährlich beantragen.

Die Beantragung erfolgt mit Formblatt und muß sich auf die aktuelle Bestandserhebung beziehen.

4.8. Kreissportbund Oder-Spree

Der Kreissportbund Oder-Spree erhält auf Grund seiner Funktion als Dachorganisation der Sportvereine des Landkreises Oder-Spree eine jährliche Förderung bis zu 10 v.H. der für die Sportförderung eingestellten Haushaltsmittel, maximal 25.000,- DM zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Der Verwendungszweck ist nachzuweisen.

5. Förderung von Sportveranstaltungen, Sportbegegnungen und Wettkämpfen

5.1. Ausrichtung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen, die von regionaler Bedeutung für den Landkreis sind, können mit 30 v. H. des ungedeckten Aufwandes bezuschusst werden.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mindestens vier Wochen vor der Maßnahme mit Finanz- und Veranstaltungsplan einzureichen. Mit Erteilung des Bewilligungsbescheides wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

5.2. Teilnahme an Wettkämpfen

Vereine können für die Teilnahme an Wettkämpfen im Landkreis Oder-Spree, soweit diese nicht im Wohnort ausgetragen werden, einen Zuschuß zu den notwendigen Aufwendungen beantragen. Freundschaftsvergleiche sind hierbei ausgeschlossen.

Fahrkosten:

- Bahnfahrt 2. Klasse mit 50 v. H.
- Benutzung von privaten Kfz bis 8 Personen 0,38 DM und 0,03 DM für jeden weiteren Mitfahrer
- Omnibusse werden nach Vorlage der Rechnung mit 50 v. H. bezuschusst

Startgeld:

- bei Kindern und Jugendlichen bis zu einer Höhe von 30 v. H.

Für die Teilnahme an Wettkämpfen in der Grenzregion können Zuschüsse entsprechend den Punkten 5.1 und 5.2 beantragt werden.

Antragsverfahren:

Anträge werden mit Formblatt mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht. Mit dem Bewilligungsbescheid wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

6. Schulsport

Folgende Schulsportwettbewerbe werden gefördert:

- Bundesjugendspiele
- "Jugend trainiert für Olympia" bis Kreisebene (Regionalbereich)

Die anteilige regionale Förderung wird, in Abstimmung mit den Schulsportkoordinatoren, jährlich festgelegt.

Verwendungszweck: Fahrkosten, Hallenmieten, Kampfrichteraufwendungen, Sach- und Ehrenpreise.

7. Unfall- und Schadensdeckungsschutz

Die Versicherung von Sportlern bei Unfällen und Schäden verschiedenster Art wird durch den zuständigen Sportbund abgesichert bzw. geregelt.

Die Absicherung von Material und Immobilien, die der Landkreis bezuschusst hat, erfolgt durch den jeweiligen Nutzer bzw. Rechtsträger, der als Zuschußempfänger feststeht.

Ein Versicherungsanspruch an den Landkreis besteht nicht.

8. Ausnahmebestimmungen

In besonders begründeten Fällen, die nicht durch die Richtlinie geregelt sind bzw. davon abweichen, entscheidet das Fachamt auf Antrag.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 7. Mai 1996.

Beeskow, 22.12.1999

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-12-22

Dr. Schröter
Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 21.12.1999

- 1.) Straßenverkehrskonzeption des Landkreises Oder-Spree einschließlich integriertem Kreisstraßenbedarfsplan

(Beschluss-Nr. 116/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschloss, den Kreisstraßenbedarfsplan als Handlungsgrundlage für künftige Verwaltungsentscheidungen zur Unterhaltung, Erneuerung und zum Ausbau sowie zur Netzergänzung und Umwidmung von Kreisstraßen,

- 2.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6723 Ranzig-Stremmen-Tauche einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges

(Beschluss-Nr. 121/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragte die Verwaltung mit der Vorbereitung der Baumaßnahme, insbesondere mit der Bauauftragung der Ausführungsplanung.

- 3.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6724 Trebatsch-Brischt-Kossenblatt

(Beschluss-Nr. 122/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragte die Verwaltung mit der Vorbereitung der Baumaßnahme, insbesondere mit der Beauftragung der Entwurfs-/Ausführungsplanung

- 4.) Konzeptionelle, strukturelle und rechtliche Grundlagen der Bildung des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 126/9/99)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm geforderten konzeptionellen Grundlagen eines ämterübergreifenden Kommunalen Sozialdienstes (KSD) in Übereinstimmung zwischen Dezernentin, Amtsleiter und kommissarischer Leiterin des KSD erarbeitet wurde.
2. Der Kreistag stellt fest, dass in der Konzeption die Grundsätze der ämter-, gesetzes- und zielgruppenübergreifenden Ganzheitlichkeit der Hilfen, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, Vernetzung und Komplexität der Aufgabenwahrnehmung, der Regionalisierung und Gemeindenähe, der Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit sowie der Erhöhung der Effektivität der Verwaltungsarbeit berücksichtigt wurde (Teil I und II der Konzeption)
3. Der Kreistag bestätigte die vorläufige Struktur des KSD mit den vier Teams in den vier Versorgungsregionen des Landkreises, mit der dienstaufsichtlichen Direktunterstellung des KSD unter die Dezernentin sowie der Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die drei Fachämter gegenüber dem KSD (Teil III der Konzeption)
4. Der Kreistag bestätigte, dass der KSD die definierten Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 6 KJHG sowie andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, 6, 8 KJHG wahrnimmt. Die Fachaufsicht über diese übertragenen Aufgaben verbleibt entsprechend des § 69 Abs. 3 KJHG bei der Jugendamtsleiterin. Der Jugendhilfeausschuss nimmt seine Beschluss- und Antragsrechte gemäß § 71 Abs. 3 KJHG bezüglich der auf den KSD übertragenen KJHG-Aufgaben wahr.

4 a. Die Konzeption I-II und Anlagen des Kommunalen Sozialdienstes im Landkreis Oder-Spree wird zur rechtlichen Prüfung dem Land vorgelegt

5. Der Kreistag legte fest, dass der KSD auf der Basis der bestätigten Dokumente ab 01.01.2000 offiziell mit der Probephase seiner Arbeit beginnt. Der Jugendhilfeausschuss und der Sozialausschuss begleiten die Probephase kontinuierlich.

Der Kreistag beschloss, dass im 4. Quartal 2000 eine Erfolgskontrolle durchzuführen ist und entgeltliche Strukturentscheidungen zu treffen sind. Dazu finden unter Leitung des Jugendhilfeausschusses zwei gemeinsame Sitzungen des Jugendhilfe- und Sozialausschusses statt.

5.) Liste der geförderten ambulanten sozialen Angebote und Projekte freier Träger im Landkreis Oder-Spree (Anlage 2 der Förderrichtlinie „Ambulante soziale und gesundheitsfürsorgerische Dienste“)

(Beschluss-Nr. 129/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die „Liste der geförderten ambulanten sozialen Angebote und Projekte freier Träger im Landkreis Oder-Spree“ für das Jahr 2000 bestätigt.

6.) Konzeption zur Entwicklung der Standorte der Förderschulen für geistig Behinderte im Landkreis Oder-Spree bis 2005 (Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Bereich GB-Schulen)

(Beschluss-Nr. 114/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Konzeption zur Entwicklung der Standorte der Förderschulen für geistig Behinderte im Landkreis Oder-Spree bis 2005 beschlossen.

7.) 2. Gesundheitsbericht des Landkreises Oder-Spree „Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Oder-Spree“ (Berichtszeitraum 1994-1997)

(Beschluss-Nr. 99/9/99)

1. Der 2. Gesundheitsbericht des Gesundheitsamtes wird vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen tätig zu werden.

8.) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1998

(Beschluss-Nr. 118/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree erteilte gemäß § 26 Abs.4 Brandenburgisches Sparkassengesetz folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 1998:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Landrat Dr. Jürgen Schröter | Vorsitzender |
| 2. Joachim Kolbe | 1. stellv. Vorsitzender |
| 3. Eberhard Keil | 2. stellv. Vorsitzender |
| 4. Helga Behnisch | Vertr. d. Gewährträgers |
| 5. Marlis Kramski | Vertr. d. Gewährträgers |
| 6. Rudi Schmidt | Vertr. d. Gewährträgers |
| 7. Dietmar Materne | Vertr. d. Gewährträgers |
| 8. Hans-Peter Reuter | Vertr. d. Gewährträgers |
| 9. Lieselotte Fitzke | stellv. Mitglied für
Vertr. d. Gewährträgers |
| 10. Friedrich Hrdina | stellv. Mitglied für
Vertr. d. Gewährträgers |
| 11. Harmut Chilla | sachkundiger Bürger |
| 12. Leo Zylla | sachkundiger Bürger |
| 13. Gerd Bisch | Bedienstetenvertreter |
| 14. Ramona Gorran | Bedienstetenvertreterin |
| 15. Sieghart Kusch | Bedienstetenvertreter |
| 16. Gertraud Gall | Bedienstetenvertreterin |
| 17. Marina Runge | Bedienstetenvertreterin |
| 18. Andre Schneider | stellv. Mitg. der
Bedienstetenvertreter |

9.) Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Groß Briesen und Weichensdorf im Amt Friedland (Niederlausitz) durch Neuordnung

(Beschluss-Nr. 130/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Groß Briesen und Weichensdorf durch Neuordnung eines Gebietes befürwortet.

10.) Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Hartmannsdorf und Neu Zittau im Amt Spreenhagen durch Neuordnung eines Gebietes

(Beschluss-Nr. 131/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hartmannsdorf und Neu Zittau durch Neuordnung eines Gebietes befürwortet.

11.) Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 27999.67200 in Höhe von 514 TDM

Beschluss-Nr. 135/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 27999.67200 in Höhe von 514 TDM zugestimmt.

12.) Eröffnungsbilanz zum 01.01.1999 des Eigenbetriebes Bevölkerungsschutz des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 127/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in Ergänzung zum Beschluss 146/98- Bildung des Eigenbetriebes Bevölkerungsschutz – die Eröffnungsbilanz zum 01.01.1999 beschlossen.

13.) Aufforderung an den Landtag Brandenburg zu einer gesetzlichen Regelung für die Bebauung bzw. Parzellierung im Uferbereich

(Beschluss-Nr. A14/9/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen, den Landtag Brandenburg aufzufordern, eine gesetzliche Regelung für die Bebauung und Parzellierung im Uferbereich zu schaffen.

„An den Ufern von Bundeswasserstraßen und anderen Gewässern 1. Ordnung im Land Brandenburg ist ein Streifen von 15 m Breite –gemessen von der Uferlinie (Mittelwasserstand gem. § 8 Brandenburgisches Wassergesetz) –von jeglicher Bebauung bzw. Parzellierung freizuhalten, sofern sie nicht standortgebunden oder wasservirtschaftlich erforderlich ist.“Ausgenommen sind Vorhaben zur Entwicklung der wirtschaftlichen und touristischen Infrastruktur, soweit sie im öffentlichem Interesse liegen und mit regionalen Planungsabsichten korrelieren.

V.) Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 6750 in der Ortslage Reichenwalde

Amtliche Bekanntmachung

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 6750 in der Ortslage Reichenwalde

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird durch den Landkreis Oder-Spree als Baulastträger der Kreisstraße K 6750 im Einvernehmen mit der Gemeinde Reichenwalde die Ortsdurchfahrt in der Kolpiner Straße wie folgt festgesetzt:

Beginn der Ortsdurchfahrt:
Km 0,000 (Kreuzung K 6750 / K 6749)

Ende der Ortsdurchfahrt:
Km 0,928 (ortsausgang in Richtung Kolpin)

Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 928 m.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenwalde hat für das Gemeindegebiet eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung beschlossen. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung setzt eine straßenrechtliche Anpassung an die genannte Satzung voraus.

Mit der Neufassung der Ortsdurchfahrt wird gewährleistet, dass die Erweiterungsflächen der Gemeinde Reichenwalde in den Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt einbezogen werden.

Einsichtnahme der Festsetzungsgrundlagen:

Die Einsichtnahme in die kartographische Darstellung der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Reichenwalde ist während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Scharmützelsee sowie beim Baulastträger der Kreisstraßen, dem Landkreis Oder-Spree, Dezernat für Raumordnung und Bauwesen, Hoch- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung möglich.

Gegen diese Festsetzung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Oder-Spree
Dezernat V
Hoch- und Tiefbauamt
Breitscheidstr. 3 e, Haus 7
15841 Beeskow
zu erheben.

Beeskow, den 21.12.1999

Im Auftrag

Gläserner
Dezernentin für
Raumordnung und Bauwesen

VI.) Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fürstenwalde und Umland

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.12.1999 beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt.

Beeskow, 21.12.1999

Dr. Schröter
Landrat

Inhaltsverzeichnis**I Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Verbandsgebiet

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

§ 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand

§ 11 Leitung des Zweckverbandes

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

§ 13 Vertretung des Zweckverbandes

§ 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Wirtschaftsführung

§ 16 Deckung des Finanzbedarfes

§ 17 Jahresabschlussprüfung

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Ausscheiden

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

§ 21 Gerichtsstand

§ 22 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften**§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ (GWAZ).

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. 12. 1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 47, vom 30. 12. 1991, Seite 682 ff.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guben, Land Brandenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Stadt Guben

Gemeinde Atterwasch

Gemeinde Bärenklau

Gemeinde Grabko

Gemeinde Lutzketal

Gemeinde Grieben

Gemeinde Gastrose-Kerkwitz

Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Horno

Gemeinde Pinnow-Heideland mit den Ortsteilen

Pinnow, Lübbinchen und Reicherskreuz

Gemeinde Bahro

Gemeinde Bomsdorf

Gemeinde Breslack

Gemeinde Coschen

Gemeinde Göhlen

Gemeinde Henzendorf

Gemeinde Ossendorf

Gemeinde Ratzdorf

Gemeinde Steinsdorf

Gemeinde Wellnitz

(2) Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Ergänzung der Verbandssatzung.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher spätestens bis zum 31. 12. des Jahres schriftlich erklärt werden.

(5) Das Recht zum Ausschluß eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Territorium seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S 685) – in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194) einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(3) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben

- der kommunalen flächendeckenden Wasserversorgung und

- der kommunalen flächendeckenden Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 22, vom 18. Oktober 1993, Seite 398 ff., in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband.

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe,

- die Versorgung der Kunden mit Wasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen und

- die Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) auszuführen. Zu diesem Zweck betreibt er die dazu notwendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Kläranlagen, Abwasserpumpwerke, Kanäle und ähnliche Anlagen. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse

einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden. Alle der Aufgabe des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die - Planung, - Errichtung, - Instandhaltung, - Erneuerung und - der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluß und die Benutzung der öffentlich/rechtlichen Einrichtungen.
- (7) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (8) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied, außer der Stadt Guben, entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
Die Stadt Guben entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, eingeschlossen von Amts wegen der Bürgermeister der Stadt Guben.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Gemeinden oder Gemeindeverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht zugleich Mitglieder der Ver-

bandsversammlung des Zweckverbandes sein. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für diesen Fall gilt Abs. 2 entsprechend. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 2. Juni 1995 (GVBl II, S. 414) in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung fest. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, mindestens jedoch, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluß und die Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.

- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:
- | | |
|---------------------------------|--------------|
| Gemeinde Gastrose-Kerkwitz | = 3 Stimmen |
| Gemeinde Lutzketal | = 4 Stimmen |
| Gemeinde Pinnow-Heideland | = 2 Stimmen |
| Gemeinde Wellmitz | = 2 Stimmen |
| Übrige 14 Gemeinden je 1 Stimme | = 14 Stimmen |
| Gesamt | = 25 Stimmen |
- (9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Sie können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben.
Die Stadt Guben hat demnach 25 Stimmen.
- (10) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmenzahl entsprechend anzupassen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**
- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.
Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:
- Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
 - Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsverordnung vom 27. 03. 1995 und dessen Nachträge.
 - Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
 - Übernahme von Bürgschaften.
 - Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
 - Beschlußfassung über die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
 - Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).
 - Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern in Verbandsausschüssen.
 - Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens.
 - Festsetzung einer Verbandsumlage.
 - Die Gebühren, Beiträge und Preise für die Leistungen des Zweckverbandes.
 - Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß dem Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführern Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie kann weiterhin beschließen, daß bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**
- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlußfassung.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen:
- Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - Die Auflösung des Zweckverbandes
 - Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
 - Die Änderung von Satzungen des Verbandes
- Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

- (4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Versammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Versammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wer durch Wahl der Versammlung berufen wird, kann durch Beschluß der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung abberufen werden.
- (6) Für Ausschließungsgründe bei Beschlüssen und Wahlen gilt § 28 der GO entsprechend.

§ 10 **Verbandsvorsteher und Vorstand**

- (1) Der Vorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Vorsteher wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstehers und seines Stellvertreters. Der Vorsteher erfüllt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Satzung, dieser Satzung und der Beschlüsse der Versammlung. Er vertritt den Zweckverband im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich. Er kann durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Einzel- oder Generalvollmacht Aufgaben des laufenden Geschäftes oder der Vertretung des Zweckverbandes auf die Geschäftsführung übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.
- (3) Der Vorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie Entlassung leitender Mitarbeiter.
- (4) Die Versammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Vorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuß entsprechend (§§ 55, 56, 57, 58 der GO). Für die Vorstandsmitglieder kann durch die Versammlung je ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Vorsteher lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
- (5) Der Vorsteher sowie die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 6, Abs. 4, Satz 3, dieser Satzung.

§ 11 **Leitung des Zweckverbandes**

- (1) Die Versammlung kann auf Vorschlag des Vorstehers bis zu 2 hauptamtliche Geschäftsführer berufen und abberufen. Wird für den Zweckverband keine Geschäftsführung be-

stellt, nimmt der Vorsteher die nach dieser Satzung der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben wahr.

- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so führen diese die Geschäfte gemeinschaftlich. Meinungsverschiedenheiten werden durch den Vorsteher entschieden.
- (3) Der Vorsteher bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung, er erläßt mit Zustimmung der Versammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im übrigen bestimmt die Geschäftsführung die innere Organisation des Zweckverbandes.

§ 12 **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich, soweit ihr in dieser Satzung nicht weitergehende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, des Vorstandes und die Entscheidungen des Vorstehers in den Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Vorsteher und den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten und Zwischenbericht zu erstellen. Soweit der Vorsteher nach § 11 (1) die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt, besteht die Unterrichtungspflicht auch gegenüber der Versammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort einzuräumen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zur Weisung befugt.

§ 13 **Vertretung des Zweckverbandes**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. In den Angelegenheiten des Zweckverbandes, die der Entscheidung der Geschäftsführung unterliegen, zeichnet die Geschäftsführung unter Zusatz des Namens des Zweckverbandes. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Zweckverband. Für die laufenden Geschäfte im Bereich der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

sowie in Personalangelegenheiten genügt die Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters. Erklärungen, die nicht den vorgenannten Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (2) Die Verbandsversammlung erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher und den Vorstandsvorstand.

§ 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Angestellten oder Arbeiter im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse getätigt. Der Geschäftsführung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, die nach Artikel II, § 18, Abs. 2 des Artikelgesetzes über die kommunalrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung zuständig ist.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwassereinleitern Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Grundlage entsprechender Satzungen. Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen des Zweckverbandes sind stets kostendeckend zu gestalten. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und der AVBWasserV in ihren jeweils gültigen Fassungen wird vereinbart.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Jahresabschlußprüfung

Die Jahresabschlußprüfung nach § 117 der Gemeindeordnung soll innerhalb von neun Monaten entsprechend § 26 (1), Satz 1, Eigenbetriebsverordnung nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Sofern der Zweckverband von seinem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117, Abs. 3, Satz 3, der Gemeindeordnung Gebrauch macht, hat er der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden im Amtsblatt des Kreises Spree-Neiße (im Spree-Neiße-Blick) und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekanntgemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden in den Amtsblättern der Stadt Guben und der Ämter Schenkendöbern, Jänschwalde (im Neiße-Echo) und im Amtsblatt des Amtes Neuzelle bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Regionalausgaben der Tageszeitung des Verbandsgebietes (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) bekanntgemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden in den Regionalausgaben der im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Tageszeitungen (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) spätestens eine Woche vorher bekanntgemacht.

§ 19 Ausscheiden

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf bei seiner Beschlußfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung und Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des § 20 a und § 20 b des GKG in seiner neuen Fassung vom 28.05.99.

§ 21 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des Zweckverbandes wird durch den Sitz bestimmt.

§ 22 Inkrafttreten

Mit Ausnahme des § 7 Abs. 8 und 9 sowie des § 14 tritt diese Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der § 7 Abs. 8 und 9 sowie der § 14 dieser Satzung treten rückwirkend zum 31.12.98 in Kraft.

Guben, den 15.10.99

G. H a i n
Verbandsvorsteher

K. B r i e s e m a n n
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

B. Bekanntmachungen anderer Stellen**I.) Jahresrechnung 1997 und 1998 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut“ hat in ihrer Verbandsversammlung am 06.12.1999 die Jahresrechnung 1997 und 1998 einstimmig beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Gez. Dr. Schröter
Verbandsvorsteher

II.) Erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfung im kommunalen Verwaltungsdienst des Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung

Zweckverband Niederlausitzer
Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Beeskow

Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst des Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in der Fassung vom 28.03.1996

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ hat in ihrer Sitzung am 06.12.1999 aufgrund der §§ 46 Abs. 1 i.V.m. 41 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BbiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Artikel 6) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596)

und § 1 Ziffer 1 b) der Verordnung über Zuständigkeiten nach den Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12.02.1993 (GVBl. II S. 94) nachfolgende Änderungen der Prüfungsordnung beschlossen.

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Hat der Prüfling nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Prüfling Auflagen zu erfüllen hat.
- (2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsbewerber auf Antrag von der schriftlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn die entsprechenden Leistungen bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegender Prüfung – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an – mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet wurden.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben

Das Ministerium des Innern hat diese Änderungen am 23.12.1999 genehmigt (AZ.: IV/4.13)

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 06.12.1999

Theil
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Schröter
Verbandsvorsteher

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 1999
- Geschäftsbereich Abwasser -

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1999 wird
festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	16.851.404 DM
die Aufwendungen	16.512.367 DM
der Jahresgewinn	339.037 DM
der Jahresverlust	0 DM

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	9.748.302 DM
die Ausgaben	9.748.302 DM

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.017.100 DM
davon	
für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen	1.017.100 DM
für Zwecke der Umschuldung	0 DM

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	17.625.000 DM
--	---------------

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.800.000 DM
---	--------------

Eisenhüttenstadt, den 11. 02. 1999 gez. Lehmann
Geschäftsführer

Die Bestätigung der Beschlußvorlage erfolgte einstimmig.

gez. Seefeld	gez. Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Die Jahresabschlüsse 1997 einschließlich der Bestätigungs-
vermerke und die Wirtschaftspläne 1999 liegen für den
Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige in
den Geschäftsräumen des TAZV "Oderaue" Eisenhütten-
stadt, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, öffentlich aus.
Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß Eigenbetriebsverord-
nung (EigV) vom 27.3.1995, §27, Absatz 2 und
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom
15.10.1993/30.6.1994, § 78, Absatz 5.

Lehmann
Geschäftsführer

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt